

Angst vor Abschiebung nach Scheidung

Muss Liechtenstein Migrantinnen besser vor häuslicher Gewalt schützen? Die Istanbul-Konvention sagt: Ja.

Julia Strauss

Häusliche Gewalt an Frauen zeigt sich in unterschiedlichsten Aspekten. Nicht nur durch körperliche Gewalt fügen Männer ihren Partnerinnen Gewalt zu. Auch eine Verweigerung, der Ehefrau Zugriff auf Finanzen zu gewähren oder Verbot von sozialen Kontakten gehören dazu. Migrantinnen mit schlechten Deutschkenntnissen sind bei ihnen angetaner häuslicher Gewalt mehrfach benachteiligt.

Der Schwerpunkt der gestrigen Veranstaltung des Liechtenstein-Instituts lag auf der Situation der Frauen, deren Aufenthaltsstatus von ihrer Beziehung zum Ehemann abhängig ist. Denn wagen gewaltbetroffene Migrantinnen den mutigen Schritt zur Scheidung, müssen sie damit rechnen, abgeschoben zu werden.

Vorbehalte gegen Art. 59 sind kritisch zu sehen

Liechtenstein ratifizierte die Istanbul-Konvention zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt, bei Artikel 59 der Konvention äusserte das Land jedoch Vorbehalte. In genau diesem



Per Zoom zeigten die Rednerinnen anhand von konkreten Fallbeispielen, warum Migrantinnen einen besseren Schutz vor häuslicher Gewalt brauchen. Bild: Screenshot

Artikel wird festgehalten, dass eine Frau, deren Aufenthaltsstatus von der Ehe abhängt, nach der Scheidung trotzdem ihren Aufenthaltsstatus behalten kann und nicht abgeschoben wird. Und auch wenn Petra Eichele von der Informations-

und Beratungsstelle für Frauen (Infra) die Ratifizierung der Istanbul-Konvention als «Meilenstein und klares Zeichen an unsere Gesellschaft» bezeichnet, sieht sie den Vorbehalt gegen Art. 59 als sehr kritisch. Anhand von zwei realen Fall-

beispielen wurde aufgezeigt, wie problematisch es wird, wenn gewaltbetroffene Frauen eine Abschiebung fürchten müssen.

Eichele berichtete von einem aktuellen Fall: Nicht die Ehefrau rief bei der Infra an,

sondern der Ehemann, der sich nach Integrationsmöglichkeiten für seine Frau erkundigte. Doch es stellte sich schnell heraus: Die Frau wollte Deutschkurse besuchen, der Mann bezahlte aber die Rechnungen nicht und sie hatte keinen Zugriff auf das Familienkonto. Sie schämte sich aber, Hilfe anzunehmen.

Ein klassischer Fall von Täter-Opfer-Umkehr, wie Jasmin Beck, Doktorandin, erklärt: «Das Opfer empfindet zudem Scham, den Ehemann nach Geld fragen zu müssen, obwohl dieser keinen Zugang gewährt.»

Zusätzlich kommt eine Rückkehr für solche Frauen in ihr Herkunftsland selten infrage: Geschiedene sind stigmatisiert und werden von den Familien nicht unterstützt, sondern verstossen. Teilweise würden Menschenhändler in den Drittstaaten nach genau solchen verletzlichen und isolierten Personen suchen.

Nach Tritt in den Bauch Angst vor Abschiebung

Belgin Amann, Mitglied im Vorstand des Frauenhauses Liechtenstein, berichtete von einem weiteren Fallbeispiel. Ein

Liechtensteiner hat eine Frau aus einem Drittstaat geheiratet, zusammen haben sie ein Kind. Während der Schwangerschaft tritt er ihr in den Bauch, stösst sie die Treppe hinunter. Sie schafft es, sich zu trennen, ist aber auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen. Und trotz des Kindes mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft ist ihr Aufenthalt nicht gesichert.

«Viele Migrantinnen kommen aus Liebe nach Liechtenstein, ihr Mann ist der einzige, den sie kennen», erklärt Amann. Sprachschwierigkeiten verhindern, dass die betroffenen Frauen einen Job bekommen und finanziell unabhängig sind. Somit sind sie in jeglicher Hinsicht abhängig von ihrem Mann.

Für die Rednerinnen des Abends ist klar: Der Vorbehalt Liechtensteins gegenüber Art. 59 ist ein grosses Hindernis, um alle Frauen gleichermassen vor häuslicher Gewalt zu schützen. Petra Eichele wünscht sich eine breite Diskussion. Zudem müssten mehr Ressourcen gesprochen werden, um Betroffenen schneller helfen zu können.